

Rechtsfragen des illegalen Handels mit Kulturgütern – Ein Überblick

Herbert Asam

I. Einleitung

Kulturgüter haben in allen Zeiten Begierden und Begehrlichkeiten geweckt. Und sie haben seit jeher Grenzen überschritten.

Als Folge der wirtschaftlichen Globalisierung und der Zunahme des Welthandels hat in den vergangenen Jahrzehnten auch der legale wie illegale Handel mit Kulturgütern stark zugenommen.

Der illegale Kulturgüterhandel steht nach neuesten Erkenntnissen neben dem Drogen- und Waffenhandel an der Spitze krimineller Geschäfte und bildet meist eine unselige Allianz mit der Geldwäscherei. Schätzungen zufolge kann der Jahresumsatz mit geraubten Kulturgütern mit 5 Milliarden Euro beziffert werden. Weit mehr als 100000 Kunstwerke werden jährlich als gestohlen gemeldet. Viele von ihnen stammen aus Raubgrabungen. In China gehören Objekte aus Raubgrabungen mittlerweile zu den wichtigsten außer Landes geschmuggelten Gegenständen.

Als Handels- und Umschlagsplätze spielen Frankreich, England, Deutschland, die USA und die Schweiz eine herausragende Rolle. Die Schweiz steht dabei spätestens seit den Zeiten der nationalsozialistischen Beutekunst im Ruf, eine wichtige Drehscheibe des illegalen Handels mit Kulturgütern zu sein, was nicht zuletzt auf die fragwürdige Bedeutung des eidgenössischen Finanzplatzes zurückzuführen sein dürfte. Der Frage, ob die sehr hohe Museumsdichte in der Schweiz Ursache oder Folge des illegalen Kulturgüterhandels ist, soll hier nicht nachgegangen werden.

Der illegale Handel mit Kulturgütern wird nicht nur von den hohen Preisen auf dem Kunstmarkt stimuliert, sondern auch von den rechtlichen Rahmenbedingungen. Ist ein gestohlenen Kulturgut erst einmal außer Landes geschafft, ist es für den rechtmäßigen Eigentümer sehr schwer, wenn nicht gar unmöglich, das Kunstobjekt wieder zu finden und seinen Eigentumsrechten Geltung zu verschaffen. Sein Dilemma verstärkt sich durch mehrmaligen Besitzerwechsel und durch Rechtsvorschriften, die einen Eigentumserwerb an gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Gegenständen zulassen und/oder kurze Fristen für die Geltendmachung der Eigentümerrechte vorsehen.

Kulturgüter können nicht als gewöhnliche Handelsware betrachtet werden. Sie sind als sichtbare Zeugnisse einer Kultur Identifikationsträger von Völkern und Gesellschaften. Der Schutz des kulturellen Erbes ist daher eine zentrale Aufgabe nicht nur der einzelnen Staaten und ihrer Organe, sondern der gesamten Staatengemeinschaft.

Der vorliegende Beitrag soll einen Überblick geben über die wichtigsten Rechtsfragen, die der illegale Handel mit Kulturgütern und der Kulturgüterschutz aufwerfen.

II. Geschichte des Kulturgüterschutzes

Die Geschichte des Schutzes von Kulturgütern ist eine relativ kurze. Noch vor zweihundert Jahren kam die Behandlung von Kulturgütern als Rechtskategorie nur im Kriegrecht

vor, und zwar in Form des „Beuterechts“. Das Beuterecht im Krieg hatte sich seit der Antike entwickelt. Das Recht zur Plünderung und Wegnahme von Kunstschätzen gehörte zu den selbstverständlichen Privilegien des Siegers. Kulturgüter des Besiegten wurden juristisch als herrenlose Gegenstände betrachtet, die der Sieger sich aneignen durfte.¹ Das als fortschrittlich betrachtete *Preußische Allgemeine Landrecht* nennt in § 194 I 9 das Beuterecht als eine Form des Eigentumserwerbs. Das galt auch für Kunstwerke.²

Erst im Anschluss an die exzessiven Kunstraubzüge Napoleons wurde zu Beginn des 19. Jahrhunderts auf dem Wiener Kongress (1815) der Weg hin zu einem – allerdings nur europäischen – Kulturgüterschutz eröffnet.³

Zumeist europäische Völkerkundler und Archäologen des 19. Jahrhunderts waren es, die den Raub von Kunstwerken außerhalb kriegerischer Konflikte organisierten und unter dem Deckmantel der kulturellen Bereicherung des westlichen Welt zu rechtfertigen versuchten. Der Begriff des „Elginismus“⁴ steht für diese Art von Kunstraubzügen und „kulturellen Bereicherungen“, deren Ergebnisse in zahllosen Museen der westlichen Welt zu bestaunen sind. In Deutschland sei in diesem Zusammenhang an den Pergamon-Altar erinnert, der nach seiner Entdeckung durch Carl Humann Ende des 19. Jahrhunderts aus dem Osmanischen Reich nach Berlin verbracht und dem dort zu Zwecken der Kunstdarstellung des neuen deutschen Kaiserreichs ein eigenes Museum gewidmet wurde.⁵

1863 waren es die USA unter Präsident Lincoln, die erstmals den Kulturgüterschutz kodifizierten. Im sog. *Lieber-Code*⁶ befassten sich die Artikel 34 – 36 mit dem Kulturgüterschutz. Es folgte 1874 das Brüsseler *Projet d' une déclaration internationale concernant les lois et coutumes de la guerre*, eine Erklärung von 15 Staaten zum Kriegsvölkerrecht, in der auch der Kulturgüterschutz geregelt und durch Androhung strafrechtlicher Sanktionen verschärft wurde.⁷ Später schufen die Haager Konventionen von 1899 und 1907 international verbindliche Regeln im Rahmen des allgemeinen Kriegsrechts.⁸ Die erste ausschließlich der Bewahrung kultureller Werte gewidmete internationale Konvention⁹ wurde 1933 durch 21 amerikanische Staaten unterzeichnet. In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurde dem Kulturgüterschutz dann immer größere Aufmerksamkeit zuteil, was sich in zahlreichen Deklarationen, Resolutionen, Konventionen, sowie nationalen und internationalen Gesetzgebungsmaßnahmen manifestiert, auf die weiter unten eingegangen wird.

¹ Astrid Müller-Katzenburg, *Internationale Standards im Kulturgüterverkehr und ihre Bedeutung für das Sach- und Kollisionsrecht*, Berlin 1996, S. 31.

² Rudolf, *Über den internationalen Schutz von Kulturgütern*, in: Festschrift für Karl Doehring (hrsg. von Heilbronner/Ress/Stein), Berlin 1989, S. 856.

³ Müller-Katzenburg (Fn. 1), S. 35.

⁴ Der Begriff geht zurück auf Thomas Bruce, 7. Earl of Elgin. Lord Elgin erhielt als britischer Gesandter von Konstantinopel vom türkischen Sultan die Erlaubnis, in Athen, das seinerzeit zum Osmanischen Reich gehörte, archäologische Grabungen durchzuführen, die er dazu benutzte, zahlreiche Kunstschätze nach England zu verbringen.

⁵ Erik Jayme, *Die Rückführung von Kunstwerken zwischen Recht und Wirklichkeit*, in: Erik Jayme, *Nationales Kunstwerk und Internationales Privatrecht*, Heidelberg 1999, S. 203 ff.

⁶ Müller-Katzenburg (Fn. 1), S. 39.

⁷ Müller-Katzenburg (Fn. 1), S. 39.

⁸ Dazu u.a. Schoen NJW 01, 537, 538.

⁹ *Treaty on the Protection of Artistic and Scientific Institutions and Historic Monuments*; sog. Roerich-Pakt.

III. Begriff des „Kulturgutes“

Eine allgemein gültige Definition des Begriffes des „Kulturgutes“ fällt schwer. Sich gleichwohl um eine Begriffsbestimmung zu bemühen ist deshalb geboten, weil der sachliche Anwendungsbereich nationaler wie internationaler Regelungen zum Verkehr mit Kulturgütern wesentlich davon abhängt, was als „Kulturgut“ anzusehen ist. Da in den meisten Regelungen von „nationalen Kulturgütern“ die Rede ist,¹⁰ bedarf es außerdem der jeweiligen nationalen Zuordnung von Kulturgütern.

Unter den Begriff des „Kulturgutes“ fallen so unterschiedliche Gegenstände wie Gemälde, archäologische Grabungsfunde, religiöse Objekte, historische Schriften oder auch antike Möbel und Schmuckstücke.

Angesichts der Probleme, die sich beim Bemühen um eine Begriffsbestimmung ergeben, wurden unterschiedliche gesetzgeberische Methoden entwickelt, um dem maßgeblichen Kulturgutsbegriff Konturen zu verschaffen.

Nicht wenige Regelungen bedienen sich eines *Kriterienkatalogs*, bei dem die Eigenschaften aufgezählt werden, die ein Gegenstand mit sich bringen muss, damit er als „Kulturgut“ im Sinne der Regelung angesehen werden kann. Beispielhaft zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang Art. 2 der *UNIDROIT Convention on Stolen or Illegally Exported Cultural Objects vom 24. Juni 1995*.¹¹

Eine andere Form der Eingrenzung des Kulturgutsbegriffes ist die *Kategorisierung*, bei der die als schützenswert betrachteten Kategorien von Kulturgütern im Einzelnen aufgezählt werden. Diese Art der Eingrenzung findet sich vor allem in den Regelungen der Europäischen Union. Sowohl die *Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates vom 9. Dezember 1992 über die Ausfuhr von Kulturgütern* als auch die *Richtlinie 93/7/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern* listen in ihrem jeweiligen Anhang 14 Kategorien von Kulturgütern auf, die als „Kulturgut“ im Sinne der jeweiligen Regelung gelten.

Einige Regelungen beschränken sich in ihrer Anwendbarkeit auf ganz konkret bezeichnete Objekte. Diese werden in speziellen Verzeichnissen unter Angabe der von Erkennungsmerkmalen aufgelistet. Die Eintragung in das Verzeichnis entscheidet also darüber, ob der Gegenstand in den Genuss der besonderen Schutzbestimmungen des betreffenden Gesetzes kommt oder nicht. Ein derartiges *Eintragungssystem* liegt etwa dem *Gesetz zum Schutz zu deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung (Kulturgutschutzgesetz) vom 6.8.1955*¹² und dem *Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 93/7/EWG des Rates über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verbrachten Kulturgütern (Kulturgüterrückgabegesetz) vom 15.10.1998*¹³ zu Grunde. Über die Eintragung eines Kulturgutes in das Verzeichnis entscheidet gem. § 2 Abs. 1 des Kulturgutschutzgesetzes die oberste Landesbehörde.

¹⁰ So etwa regelt das „Gesetz zum Schutz zu deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung“ vom 6.8.1955 (BGBl. 1955 I, 501) nur deutsches Kulturgut. Das Gesetz spricht in § 1 Abs. 1 von „Kunstwerken und anderem Kulturgut – einschließlich Bibliotheksgut –, deren Abwanderung aus den Geltungsbereich des Gesetzes einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz bedeuten würde“

¹¹ Weitere Beispiele bei Müller-Katzenburg (Fn. 1), S. 135.

¹² BGBl. 1955, I, S. 501 ff., neu gefasst durch Bekanntmachung vom 8.7.1999, BGBl. 1999, I, S. 1754.

¹³ BGBl. 1998, I, S. 3161 ff.

Nicht selten finden sich in den Regelungen zum Schutz von Kulturgütern Kombinationen der geschilderten Definitionsarten. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang die ausführliche Definition des Kulturgutbegriffs den Art. 1 der UNESCO-Konvention vom 14.11.1970.

IV. Internationales Recht

Eine Reihe von internationalen Übereinkommen und Regelungen der EU befassen sich mit dem Schutz von Kulturgut. Einige der wichtigen internationalen Regelungen seien hier kurz vorgestellt.

1. Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14.5.1954

Die Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14.5.1954¹⁴ schließt an die Haager Konventionen von 1899 bzw. 1907¹⁵ und die Genfer Konvention von 1949 an. All diese Konventionen treffen Regelungen zum Verhalten der Unterzeichnerstaaten bei bewaffneten Konflikten, über den Umgang mit der Zivilbevölkerung, Privateigentum, Kriegsgefangenen, usw. im Kriegsfall.

Mit der Haager Konvention vom 14.5.1954 gelang der UNESCO die Verabschiedung einer speziellen Vereinbarung zum Schutz von Kulturgut.

Geschützt wird Kulturgut, wie es in Art.1 der Konvention definiert wird: Bewegliches und unbewegliches Gut, das „ohne Rücksicht auf Herkunft und Eigentumsverhältnisse“ für das kulturelle Erbe der Völker von großer Bedeutung ist. Dieses Kulturgut genießt einen allgemeinen Schutz, d.h. es besteht eine Sicherungs- und Respektierungspflicht und in besonderen Fällen ein Sonderschutz, der das Schutzgut vor jeglicher militärischer Involvierung in einen Konflikt schützt.¹⁶ In den Genuss des Schutzes durch die Konvention kommen jedoch nur solche Kulturgüter, die bereits zu Friedenszeiten entsprechend dem Verfahren der Konvention der UNESCO gemeldet wurden. Sanktionen bei Zuwiderhandlung enthält die Konvention selbst nicht, doch verpflichtet sie die Unterzeichnerstaaten zu einer entsprechenden Umsetzung in den nationalen Strafvorschriften.

¹⁴ Vgl. Gesetz vom 11.4.1967 zu der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14.5.1954; BGBl. 1967, II, S. 1233; Änderungsgesetz vom 10.8.1971, BGBl. 1971, II, S. 1025.

¹⁵ „Haager Landkriegsordnung“; RGBl. 1907, S. 107.

¹⁶ Die in Art. 4 geregelte Verpflichtung, „jede Art von Diebstahl, Plünderung oder anderer widerrechtlicher Inbesitznahme von Kulturgut sowie jede sinnlose Zerstörung solchen Gutes zu verbieten, zu verhindern und nötigenfalls zu unterbinden“, wird, wie während des Irak-Kriegs 2003 anlässlich der barbarischen Plünderungen und Zerstörungen in den Museen von Bagdad schmerzlich und wütend festzustellen war, von den Kriegsparteien nicht immer mit dem gebotenen Respekt vor der Konvention und den durch sie geschützten Werten eingehalten.

2. Die UNESCO-Konvention vom 17.11.1970

Die UNESCO-Konvention vom 17.11.1970 betreffend die Mittel zur Bekämpfung des illegalen Imports, Exports und Eigentumsübergangs an Kulturgütern¹⁷ ist am 24.4.1972 in Kraft getreten. Sie geht von der Pflicht eines jeden Staates aus, „to protect the cultural property existing within its territory against the dangers of theft, clandestine excavation, and illicit export“.

Die Konvention hebt die Bedeutung einer internationalen Kooperation für einen effektiven Kulturgüterschutz hervor und verpflichtet die Vertragsstaaten, dem illegalen Import, Export und Eigentumsübergang an Kulturgütern mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln entgegenzuwirken. Konkretisiert wird diese Verpflichtung vor allem in Art. 7 und in Art. 9.

Gem. Art. 7 (a) sind Museen und ähnliche Einrichtungen vom Erwerb illegal exportierter Kulturgüter abzuhalten.

Art. 7 (b) (i) verbietet den Import von Kulturgütern, die aus einem Museum oder einer kirchlichen oder vergleichbaren Einrichtungen gestohlen worden sind.

Auch Art. 9. verpflichtet die Vertragsstaaten zu Importkontrollmaßnahmen. Wenn das kulturelle Erbe eines Vertragsstaates „in jeopardy from pillage of archaeological or ethnological materials“ ist, dann sind die übrigen Vertragsstaaten verpflichtet, „to participate in a concerted international effort to determine and to carry out the necessary concrete measures, including the control of exports and imports and international commerce in the specific materials concerned“.

Die Konvention ist per 27.6.2003 von 100 Staaten ratifiziert worden, darunter vor allem auch von den USA, Kanada, Italien und Frankreich. Deutschland und die Schweiz gehören nicht zu den Zeichnerstaaten.

Der unmittelbare Anwendungsbereich der Konvention ist eher begrenzt. Einige wichtige Einfuhrstaaten für Kulturgut haben die Konvention nicht ratifiziert. Außerdem erlegt die Konvention den Vertragsstaaten nur in den umgrenzten Fällen konkrete Pflichten zur Bekämpfung des illegalen Kulturgüterverkehrs auf. So werden zum Beispiel die zahlreichen Fälle illegal gehandelter Objekte, die aus heimlichen Grabungen stammen, wegen der in Art. 7 (b) vorausgesetzten Inventarisierung von dieser zentralen Vorschrift erst gar nicht erfasst.

Trotz dieser Defizite darf die Bedeutung der Konvention nicht unterschätzt werden. Ihr Richtungweisender Einfluss auf die Rechtsentwicklung im Verkehr mit Kulturgütern ist unverkennbar. Deutlich wird dies an den Verhaltensregeln der Museen und Kunsthändlerverbände sowie an den zahlreichen Gerichtsentscheidungen, in denen ausdrücklich auf die Ziele der Konvention Bezug genommen wird.¹⁸

¹⁷ Text unter: http://www.unesco.org/culture/laws/1970/html_eng/page1.shtml. Deutsche Übersetzung unter: http://www.kultur-schweiz.admin.ch/arkgt/files/mat_bot_kgtg/uc70_d.pdf.

¹⁸ Vgl. BGH v. 22.6.1972, BGHZ 59, 82, 85, 86: „Auf der 16. Tagung ihrer Generalkonferenz in Paris im Jahre 1970 hat die UNESCO ausgesprochen, dass jeder Staat sich in zunehmendem Maße der Verpflichtung bewusst sein müsse, sein kulturelles Erbe und das aller Nationen zu achten. ... Sie hat daher ein internationales Übereinkommen für diesen Zweck angenommen und den gesetzgebenden Körperschaften ihrer Mitgliedstaaten zugeleitet ... Das Übereinkommen hat ... für die Bundesrepublik noch keine verbindliche Kraft ... Die Beratungen der UNESCO und die Annahme des Übereinkommens durch die Generalkonferenz ergeben aber deutlich, dass die für die internationale kulturelle Zusammenarbeit zuständige Organisation die Ausfuhr von Kulturgut entgegen den Verboten eines Staates seit langem als ein gemein-

3. Das UNIDROIT-Konvention vom 24.6.1995

Da die UNESCO-Konvention von 1970 nur die zwischenstaatliche und nicht die privatrechtliche Ebene betrifft, also Rückgabeforderungen von Einzelpersonen ausschließt, hat die UNESCO das in Rom ansässige „Internationale Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts“ (UNIDROIT) mit der Erarbeitung eines ergänzenden Übereinkommens beauftragt, der „UNIDROIT Convention on Stolen or Illegally Exported Cultural Objects“.¹⁹ Der von UNIDROIT erarbeitete Text der Konvention wurde am 24.6.1995 in Rom verabschiedet und zur Zeichnung aufgelegt.

Bis zum Ablauf der Zeichnungsfrist am 30.6.1996 hatten 22 Staaten die Konvention unterzeichnet.²⁰ 11 Staaten haben die Konvention mittlerweile ratifiziert.²¹ 9 weitere Staaten sind ihr beigetreten.²² In Italien, das zu den Zeichnerstaaten gehört, ist die Konvention am 1.4.2000 in Kraft getreten. Deutschland ist nicht Vertragsstaat.

Ziel der Konvention ist die Schaffung einheitlich geltender Sachnormen auf zivilrechtlicher Ebene, um dem illegalen Kulturgüterverkehr entgegen zu wirken.

Die Konvention regelt den Anspruch auf Rückgabe gestohlener oder illegal exportierter kultureller Objekte „of importance for archaeology, prehistory, history, literature, art or science“ (Art. 2), wobei es zu den gestohlenen Sachen auch Funde aus verbotenen Grabungen zählt (Art. 3 Abs. 2).

Kern der Regelung ist die Verpflichtung, dass gestohlene und entgegen den Ausführbestimmungen eines Vertragsstaats exportierte Kulturgüter unabhängig von einem eventuellen zwischenzeitlichen Gutgläubenserwerb gegen eine angemessene Entschädigung des gutgläubigen Erwerbers zurückzugeben sind.

Die Konvention schafft Sonderprivatrecht, welches ausschließlich für den grenzüberschreitenden Kulturgüterverkehr von Bedeutung ist. Sie ist nicht „self executing“, sondern muss von den Vertragsstaaten für seine innerstaatliche Wirksamkeit in nationales Recht umgesetzt werden.

schädliches und die Verständigung zwischen den Nationen hinderndes Verhalten auffasst ... In der Gemeinschaft bestehen hiernach bestimmte grundsätzliche Überzeugungen über das Recht jedes Landes auf den Schutz seines kulturellen Erbe und über die Verwerflichkeit von „Praktiken“ (Art. 2 Abs. 2 des Übereinkommens-Entwurfs), die es beeinträchtigen und die bekämpft werden müssen. Die Ausfuhr von Kulturgut entgegen einem Verbot des Ursprungslandes verdient daher im Interesse der Wahrung der Anständigkeit im internationalen Verkehr mit Kunstgegenständen keinen bürgerlich-rechtlichen Schutz...“.

Weitere Gerichtsentscheidungen aus aller Welt bei: Müller-Katzenburg (Fn. 1), S. 183 ff.

¹⁹ Text unter: <http://www.unidroit.org/english/conventions/c-cult.htm>. Zur Konvention: Gerte Reichelt, Die UNIDROIT Konvention 1995 über gestohlene oder unerlaubt ausgeführte Kulturgüter – Grundzüge und Zielsetzungen, in: Gerte Reichelt (Hrsg.), Neues Recht zum Schutz von Kulturgut, Wien 1997, S. 55 ff.; außerdem Heuer, NJW 99, 2562.

²⁰ Liste der Staaten unter: <http://www.unidroit.org/english/implement/i-95.htm>.

²¹ Liste der Staaten unter: <http://www.unidroit.org/english/implement/i-95.htm>.

²² Liste der Staaten unter: <http://www.unidroit.org/english/implement/i-95.htm>.

4. EU-Recht

a. Art. 30 EGV

Art. 30 EGV²³ erlaubt solche Handels- und Verkehrsbeschränkungen, die „zum Schutz ... des nationalen Kulturgutes von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischen Wert ... gerechtfertigt sind“.

Die Errichtung des freien Binnenmarktes hat an dieser Rechtslage nichts geändert. Allerdings wurden durch den Wegfall der Binnengrenzen die tatsächlichen Möglichkeiten der Mitgliedstaaten der EU, die Einhaltung ihrer nationalen Verbote effizient zu überwachen, eingeschränkt.

b. Die Verordnung 3911/92 vom 9.12.1992 über die Ausfuhr von Kulturgütern

Zweck der Verordnung ist es, zu verhindern, dass mit dem Wegfall der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen der Europäischen Gemeinschaft auch die Ausfuhr von national bedeutendem Kulturgut nicht mehr kontrollierbar ist. Der Schutz von national bedeutsamen Kulturgut vor einer Abwanderung endet nämlich an den Grenzen des jeweiligen Staates. Die Verordnung stellt deswegen besondere Vorschriften für den Export von solchen Kulturgütern auf, die einerseits durch nationales Recht geschützt sind und andererseits eine bestimmte Wertgrenze überschreiten. Sind beide Voraussetzungen gegeben, darf eine Ausfuhr „aus dem Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaft“²⁴ nur erfolgen, soweit entsprechende Ausfuhrgenehmigungen der nationalen Behörden vorliegen. Diese Ausfuhrgenehmigung gilt in der gesamten Gemeinschaft (Art. 2 Abs. 3). Liegt eine Ausfuhrgenehmigung nicht vor und befindet sich entsprechendes Kulturgut schon im Ausland, aber noch auf dem Gebiet der Europäischen Gemeinschaft, so darf es auch nicht aus diesem Belegenheitsland ausgeführt werden.

c. Die Richtlinie 93/7/EWG des Rates vom 15.3.1993 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verbrachten Kulturgütern

Diese Richtlinie²⁵ soll den Binnenhandel, also den Handel innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, mit geschützten Kulturgütern regeln. Sie ist in Deutschland durch Art. 1 des Gesetz zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verbrachten Kulturgütern und zur Änderung des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung (Kulturgutsicherungsgesetz) vom 15.10.1998²⁶ in nationales Recht umgesetzt worden.

Die Richtlinie ergänzt die Ausfuhrverordnung 3911/92. Während jene den Kulturgutexport in Drittstaaten regelt, gilt die Richtlinie für den innergemeinschaftlichen Kulturgüterverkehr. Sie kompensiert die entfallenen Grenzkontrollen im Binnenverkehr durch eine Restitutionsregelung für illegal exportierte Kulturgüter.

²³ In der konsolidierten Fassung des Vertrages von Amsterdam vom 2.10.1997; ehemals Art. 36 EGV.

²⁴ Nicht erfasst wird also der Export von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft.

²⁵ ABl. L 74 v. 27.3.1993 S. 74.

²⁶ BGBl. 1998, I, S. 3161 ff.

Kernbestimmung der Richtlinie ist, dass die ab 1.1.1993 (Art. 13) unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates verbrachten Kulturgüter nach den in der Richtlinie vorgesehenen Verfahren und Bedingungen zurückgegeben werden. Dies gilt nur für solches nationales Kulturgut von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert, das unrechtmäßig aus einem Mitgliedsland verbracht wurde. Von den Regelungen der Richtlinie sind aber auch Sammlungen als solche erfasst. „Unrechtmäßig“ bedeutet dabei nicht, dass die Richtlinie für gestohlene Objekte gilt, sondern dass die Ausfuhr entgegen den nationalen Bestimmungen zu bedeutsamen Kulturgut erfolgt sein muss. Anspruchsberechtigt ist allein ein Mitgliedsstaat und nicht der Eigentümer des Objektes. Durch die Richtlinie wird ein grenzüberschreitendes Exportverbot geschaffen, wie es bislang nicht bestand.

V. Nationales Recht

Neben den internationalen Übereinkommen und den EU-Regelungen haben auch die nationalen Regelungen eine wichtige Bedeutung für den Schutz von Kulturgütern.

1. Deutschland

In Deutschland existieren eine Reihe von Gesetzen, die dem Schutz von Kulturgütern dienen. Neben den unten skizzierten Gesetzen sei an die Existenz der Archivgesetze des Bundes und der Länder sowie an die Denkmalschutzgesetze der Länder erinnert.

a. Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung

Das „Kulturgutschutzgesetz“ wurde in seiner ursprünglichen Fassung am 9.8.1955 verkündet.

Die Fassung der Bekanntmachung vom 8.7.1999 enthält die Umsetzung der Richtlinie 93/7 der Europäischen Gemeinschaft über unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verbrachte Kulturgüter durch Art. 2 des „Gesetzes zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verbrachten Kulturgütern und zur Änderung des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung (Kulturgutsicherungsgesetz)“ vom 15.10.1998.²⁷

Das Gesetz bildet die Grundlage für das „Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes“, das bei den obersten Landesbehörden geführt wird. In das Verzeichnis werden Kunstwerke und anderes Kulturgut, inklusive Bibliotheksgut, von Privatpersonen oder nicht öffentlichen Einrichtungen aufgenommen, deren Abwanderung ins Ausland einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz bedeuten würde. Daneben sind auch Archive, archivarische Sammlungen, Nachlässe und Briefsammlungen mit wesentlicher Bedeutung für die deutsche Politik-, Kultur- und Wirtschaftsgeschichte geschützt. Solcher Art geschützte Kulturgüter dürfen nur mit behördlicher Genehmigung ausgeführt werden. Das Kulturgutschutzgesetz gilt jedoch nicht für staatliche Museen, da man bei diesen ohnehin annehmen kann, dass es auf Grund ihrer Funktion zu keiner Abwanderung ihrer Sammlungsbestände kommt.

²⁷ BGBl. 1998 I, 3162.

Das Gesetz enthält des weiteren wichtige Regelungen zur Kulturgüterrückgabe, nämlich Vorschriften zur Geltendmachung eines öffentlich-rechtlichen Rückgabeanspruches auf deutsches national wertvolles Kulturgut und – als Hauptteil – die konkreten Voraussetzungen für die Ansprüche anderer Mitgliedstaaten auf Rückgabe ihres national wertvollen Kulturgutes, das sich in Deutschland befindet. Im Einzelnen werden die Zuständigkeiten, Entschädigungsansprüche und Verjährung bzw. Erlöschen der Ansprüche geregelt.

b. *Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 93/7/EWG des Rates über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verbrachten Kulturgütern (Kulturgüterrückgabegesetz).*

Dieses Gesetz, das am 22.10.1998 in Kraft getreten ist, dient der Umsetzung der Richtlinie 93/7/EWG. Es definiert in § 1 die geschützten Gegenstände in Anlehnung an die Regelungen des Kulturgutschutzgesetzes, schützt also solche Gegenstände, die in das „Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes“ oder in das „Verzeichnis national wertvoller Archive“ eingetragen sind.

Als Zentrale Stelle im Sinne des Art. 3 der Richtlinie wird das Bundesministerium des Innern bestimmt.

§ 4 regelt, dass das Eigentum an Kulturgut, das nach den Bestimmungen des Gesetzes auf Verlangen in das Bundesgebiet zurückgegeben wird, sich nach den deutschen Sachvorschriften richtet und dass bürgerlich-rechtliche Ansprüche und Rechte auf das Kulturgut durch die Rückgabeansprüche im Sinne des Gesetzes nicht berührt werden. § 8 ergänzt, dass das Eigentum an Kulturgut sich nach erfolgter Rückgabe nach den Sachvorschriften des ersuchenden Mitgliedstaates bestimmt (Art. 12 der Richtlinie).

Gemäß § 10 Abs. 1 verjährt der Rückgabeanspruch des ersuchenden Mitgliedstaats in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in dem dessen Behörden von dem Ort der Belegenheit des Objekts und der Person des Rückgabeschuldners Kenntnis erlangen (Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie).

2. *Italien*

In Italien, dem Land mit einem weltweit einzigartigen kulturellen Erbe, existierte bis vor einiger Zeit eine an die Vielzahl nationaler Kulturgüter erinnernde Anzahl an Gesetzen zum Kulturgüterschutz. Die jahrzehntelangen Bemühungen um eine zusammenfassende Neuordnung der Materie mündeten 1999 im Decreto legislativo Nr. 490 vom 29.10.1999, das den Titel „*Testo unico delle disposizioni legislative in materia di beni culturali e ambientali*“ trägt.²⁸ Das Gesetzesdekret beruht auf der Ermächtigungsgrundlage des Gesetzes vom 8.10.1999, Nr. 352 und fasst eine Reihe von Gesetzen zusammen, die dieselbe Materie betreffen. Es ersetzt vor allem das Gesetz Nr. 1089 vom 1. Juni 1939.²⁹

²⁸ Gazzetta ufficiale Nr. 302 vom 27.12.1999 – supplemento ordinario n. 229. Vgl. *D'Amico*, Il nuovo Testo unico delle disposizioni legislative in materia di beni culturali e ambientali: Disciplina sanzionatoria e principio di legalità in materia penale, in: Confedilizia (Hrsg.), Il nuovo Testo unico delle disposizioni legislative in materia di beni culturali e ambientali. Prime riflessioni, Piacenza 2000; ferner *Barbara Ulmar*, Die neue Gesetzgebung zum Kulturgüterschutz in Italien, in: Jahrbuch für italienisches Recht, Band 15/16, S. 287 – 311.

²⁹ „*Tutela delle cose di interesse artistico e storico*“; gazzetta ufficiale Nr. 184 vom 8.8.1939.

Leider haben die recht engen Grenzen der Ermächtigungsgrundlage eine eigentliche Reform der komplexen und schwierigen Materie verhindert. Immerhin aber ist durch die Zusammenführung und Abstimmung vieler Gesetze in den *Testo Unico* ein wichtiger Beitrag zur Übersichtlichkeit geleistet worden. Es bleibt abzuwarten, ob und inwieweit die Ausführungsvorschriften zum *Testo Unico* auch zu einer gewissen Vereinfachung der Rechtsanwendung beitragen werden.

VI. Verhaltenskodices

Verhaltenskodizes haben keine rechtlich bindende Wirkung, sondern sind freiwillige Selbstverpflichtungen der Mitglieder einzelner Organisationen und Verbände. Gleichwohl kommt ihnen eine Bedeutung im Rahmen des Kulturgüterschutzes zu, da die Organisationen, von denen die Erklärungen stammen, zumeist größeren Einfluss auf konkrete Schutzmaßnahmen haben und nicht selten in die Gesetzgebungsverfahren eingebunden werden. Aus der großen Zahl bestehender Verhaltensrichtlinien seien folgende vorgestellt:

1. ICOM Kodex der Berufsethik

Auf Empfehlung der UNESCO arbeitete der Internationale Museumsrat (ICOM) einen berufsethischen Codex³⁰ aus, der auf breiter Basis am 4.11.1986 angenommen wurde, und, obwohl ihm nicht alle Museen folgten, die auf ethischen Prinzipien basierende Ankaufspolitik von Museen stärkte. Dabei steht zum einen die Bestandswahrung und Registrierung von Museumsgut im Vordergrund. Zum anderen werden Deklarationen bezüglich der Ankaufspolitik von Museen getroffen, die sicherstellen sollen, dass Museen nicht illegale Besitzer von Museumsgut werden.

Die Generalkonferenz des Internationalen Museumsrates ICOM hat den „Code of Ethics“ für Museen am 6.7.2001 fortgeschrieben und in einer neuen Fassung in englischer und französischer Sprache verabschiedet.³¹

2. International Code of Ethics for Dealers in Cultural Property

1978 gründete die UNESCO ein „Zwischenstaatliches Komitee zur Förderung der Rückgabe illegal erworbener Kulturgüter in ihre Ursprungsländer“. Das Komitee hat 1999 einen ethischen Kodex³² für Kunsthändler (International Code of Ethics for Dealers in Cultural Property) verabschiedet, der zu einer Verminderung von Diebstahl und illegalem Handel mit Kulturgütern führen soll. Die 30. UNESCO-Generalkonferenz hat den Kodex im November 1999 bestätigt.

3. Verhaltensrichtlinien der C.I.N.O.A

Die C.I.N.O.A. wurde als „LA CONFÉDÉRATION INTERNATIONALE DES NÉGOCIANTS EN OEUVRES D'ART“ im Jahr 1935 nach belgischem Recht gegründet und ist ein internationaler Dachverband des Kunst- und Antiquitätenhandels.

³⁰ „Ethische Richtlinien für Museen von ICOM“ (ICOM Code of Ethics for Museums)“.

³¹ Text unter: <http://www.icom-deutschland.de/D-ICOM.pdf>.

³² Text unter: http://www.unesco.org/culture/legalprotection/committee/html_eng/ethics1.shtml.

Die Verhaltensrichtlinien der CINOA wurden auf der Mitgliederversammlung in Florenz 1987 verabschiedet und zuletzt ergänzt in Stockholm am 26.6.1998.³³

4. Verhaltenskodex für den internationalen Handel mit Kunstwerken des Bundesverbandes des Deutschen Kunst- und Antiquitätenhandels e.V.

Der Bundesverband des Deutschen Kunst- und Antiquitätenhandels³⁴ gehört, ebenso wie der Bundesverband Deutscher Galerien e.V.³⁵ und der Deutsche Kunsthandelsverband e.V.,³⁶ der C.I.N.O.A. an.

Der Verhaltenskodex³⁷ des Bundesverbandes des Deutschen Kunst- und Antiquitätenhandels ist mit den Verhaltensrichtlinien der C.I.N.O.A. identisch und beinhaltet wie diese die Selbstverpflichtung der durch den Verband repräsentierten Mitglieder, dem illegalen Handel mit Kunst und Antiquitäten entgegenzuwirken. Diese Selbstverpflichtung ist soweit gefasst, dass auch Gutachten über Kunstgegenstände zu verweigern sind, wenn diese einem illegalen Handel dienlich sein könnten.

VII. Kollisionsrecht

1. Allgemeines

Der privatrechtliche Schutz von Kulturgütern wird traditionell durch das allgemeine Schuld- und Sachenrecht geregelt. Bei Sachverhalten mit Auslandsberührung greifen die anerkannten Kollisionsnormen ein, die zur *lex contractus* oder zur *lex rei sitae* als den anzuwendenden Sachnormen führen.³⁸

Im Mittelpunkt des juristischen Interesses beim Kulturgüterschutz steht eindeutig das Sachenrecht und dabei vor allem der Statutenwechsel, also die Änderung des anwendbaren Rechts in Fällen, in denen das Kulturgut von einem Staat in einen anderen Staat und damit aus dem Geltungsbereich einer Rechtsordnung in den Geltungsbereich einer anderen Rechtsordnung verbracht wird.

Von größter Wichtigkeit sind in diesem Zusammenhang die oft sehr unterschiedlichen Sachnormen über den gutgläubigen Erwerb, über die Ersitzung und über die Verjährungs-

³³ Text unter: <http://www.cinoa.org/index.cfm?Lang=DE>. Die einleitenden Sätze der Richtlinien lauten: „In einer Zeit allgemeiner gesetzlicher und administrativer Regulierung sind der Handel mit und das Sammeln von Kunst weiterhin Ausdruck von Individualismus und stellen einen wichtigen Teil unserer Kultur dar. Dies sollte nicht durch Überregulierung und exzessive Verbote bedroht werden. Stattdessen sollte sich jeder Kunsthändler der Ziele der einschlägigen Gesetze bewusst sein und diese durch Selbstbeschränkung unterstützen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Prinzipien eines fairen und ehrenhaften kaufmännischen Handels zu beachten“.

³⁴ <http://www.bdka.com>.

³⁵ <http://www.bvdg.de>.

³⁶ <http://www.deutscherkunsthandel.com>.

³⁷ Streinz, Internationaler Schutz von Museumsgut, Opladen 1998.

³⁸ Erik Jayme, Neue Anknüpfungsmaximen für den Kulturgüterschutz im Internationalen Privatrecht, in: Erik Jayme, Nationales Kunstwerk und Internationales Privatrecht, Heidelberg 1999, S. 95 ff.

fristen.³⁹ Und schließlich geht es auch um die Frage, ob und mit welchen Techniken ausländische öffentlich-rechtliche Normen im Internationalen Privatrecht und bei der Anwendung des materiellen Rechts zu berücksichtigen sind.

a. *Grundsatz der lex rei sitae*

Kulturgüter sind, soweit es sich dabei um Gegenstände handelt, rechtlich als *Sachen* zu qualifizieren.⁴⁰ Geht es also um die Beurteilung von Besitz-, Eigentums- und sonstigen dinglichen Rechten an einem Kulturgut, kommt es für die kollisionsrechtliche Anknüpfung auf den Grundsatz der *lex rei sitae* an.

Gemäß Art. 43 Abs. 1 EGBGB, der durch das IPR – Gesetz für außervertragliche Schuldverhältnisse und für Sachen vom 21.5.1999⁴¹ in das kollisionsrechtliche Kapitel des EGBGB als neuer sechster Abschnitt eingefügt worden ist, unterliegen Rechte an einer Sache dem Recht des Staates, in denen sich die Sache jeweils befindet. Das entspricht der schon vorher gewohnheitsrechtlich geltenden Anknüpfungsregel und gilt mit der Maßgabe, dass es auf den *jeweiligen* Belegenheitsort ankommt.

b. *Statutenwechsel*

Wird eine bewegliche Sache sukzessive von einem Staat in einen oder mehrere andere Staaten verbracht, dann kommt es hinsichtlich der dinglichen Rechtslage zu einem Wechsel des anwendbaren materiellen Rechts (Statutenwechsel).

Aus der Sicht des deutschen Kollisionsrechts bleiben die unter der Geltung der früheren *lex rei sitae* empfangenen sachenrechtlichen Prägungen der Sache auch unter der Geltung der neuen *lex rei sitae* bestehen.⁴² Das folgt aus der Prägungstheorie und ergibt sich aus Art. 43 Abs. 2 EGBGB. Die neue Rechtsordnung entscheidet jedoch künftig über die Ausübung der Rechte, die sich aus der bestehenden und übernommenen dinglichen Rechtslage ergeben.

So etwa erkennt das deutsche Kollisionsrecht einen in Italien eingetretenen gutgläubigen Erwerb an einer gestohlenen Sache, die anschließend nach Deutschland verbracht wird, an, obwohl ein gutgläubiger Erwerb an gestohlenen Sachen im deutschen Recht nur ausnahmsweise, nämlich bei öffentlichen Versteigerungen (§ 935 Abs. 2 BGB), möglich ist. Das gleiche gilt für Ersitzungen oder wenn der Käufer bei einem Versandkauf nach dem Recht des Absendestaates bereits mit der Einigung über den Kauf das Eigentum an der Sache erwirbt⁴³ und nicht erst mit der Übergabe.

³⁹ So etwa kennt das italienische Recht den gutgläubigen Erwerb gestohlener Gegenstände (Art. 1153 c.c.).

⁴⁰ Die deutschen Kollisionsnormen umschreiben ihren jeweiligen Anwendungsbereich mit Begriffen, die dem deutschen materiellen Recht entstammen. Die Auslegung dieser Begriffe entscheidet über Reichweite und Abgrenzung der verschiedenen Kollisionsnormen. Für die Qualifikation maßgebend ist grundsätzlich die *lex fori*; BGHZ 29, 139; BGH NJW 1996, 54; Zur Einordnung von Kulturgütern als Sachen vgl.: LG München WM 1963, 1355 f.; BT-Drucksache 14/343 S. 15; *Fuchs* IPRax 00, 285; *Jayme* ZVglRWiss. 96, 167; für eine Sonderanknüpfung bei verbotswidrig exportierten Kulturgütern: *Armbrüster* NJW 01, 3581 (Recht des Exportstaates).

⁴¹ Dazu *Stoll*, IPRax 00, 259 ff.

⁴² *Stoll*, IPRax 00, 261 ff.

⁴³ Wie etwa im italienischen Recht; vgl. Art. 1376 c.c.

War dagegen ein dingliches Recht bei Grenzüberschritt nach der bisherigen *lex rei sitae* noch nicht entstanden, dann kann seine Entstehung nur aus den nach Grenzüberschritt anwendbaren Vorschriften des deutschen Sachenrechts begründet werden. Das folgt aus Art. 43 Abs. 3 EGBGB.

Von Bedeutung wird der Statutenwechsel häufig bei der Vereinbarung von Kreditsicherungsrechten wie etwa den Eigentumsvorbehalt. Erkennt das bisherige Belegenheitsstatut etwa in Ermangelung einer gesetzlich vorgeschriebenen Registrierung⁴⁴ den Eigentumsvorbehalt nicht bzw. nicht mit Drittwirkung an, dann kann dieser gleichwohl mit Grenzüberschritt nach dem Recht des Bestimmungslandes Wirksamkeit erlangen.⁴⁵

c. Reichweite der *lex rei sitae*

Nach der *lex rei sitae* beurteilen sich alle sachenrechtlichen Fragen, nämlich Entstehung, Änderung, Übergang, Untergang und Inhalt dinglicher Rechte. Vor allem die im Verkehr mit Kulturgütern so wichtigen Regelungsbereiche wie der gutgläubige Erwerb, die Ersitzung, die Verjährung von Herausgabeansprüchen⁴⁶ und die Verwirkung fallen in den Anwendungsbereich des Belegenheitsstatuts.

Weil die Anknüpfung insbesondere des gutgläubigen Erwerbs an den jeweiligen Belegenheitsort einer Sache für den Ausgang vieler Rechtsstreitigkeiten im grenzüberschreitenden Kulturgüterverkehr eine entscheidende Rolle spielt, haben sich Tendenzen herausgebildet, den Grundsatz der Anknüpfung an die *lex rei sitae* aufzulockern. Ein Vorschlag besteht darin, die für die Beurteilung des gutgläubigen Erwerbs oft erhebliche Vorfrage des Abhandenkommens oder des Diebstahls einer Sache dem Recht am Ort dieses Geschehnisses zu unterstellen.⁴⁷ Dieser Vorschlag bietet allerdings in den Fällen keine Lösung, in denen das Belegenheitsstatut, wie etwa das italienische Recht, den gutgläubigen Erwerb von gestohlenen Sachen ermöglicht. Sinnvoller erscheint es also, auf der Ebene des materiellen Rechts nach Lösungsansätzen, etwa bei den Voraussetzungen für einen gutgläubigen Erwerb, zu suchen.⁴⁸

2. Kulturgüterschutz als *Maxime der Rechtsanwendung*

Der viel diskutierten Frage, ob im Interesse eines effizienteren Kulturgüterschutzes eine Änderung der herkömmlichen kollisionsrechtlichen Anknüpfungsmerkmale geboten erscheint und die Anknüpfung an den Belegenheitsort der Sache aufgelockert oder gar aufgegeben werden soll, kann im Rahmen dieses Beitrags nicht ausführlich nachgegangen

⁴⁴ Wie sie etwa im italienischen Recht nötig ist, um den Eigentumsvorbehalt über die Wirkung inter partes hinaus mit Drittwirkung auszustatten; vgl. BGHZ 45, 95.

⁴⁵ BGHZ 45, 95.

⁴⁶ A.A. Stoll, JZ 95, 786: Bei Rechtsverfolgung außerhalb des Belegenheitsstaates *lex fori*.

⁴⁷ Vgl. dazu Müller-Katzenburg (Fn. 1), S. 225 ff.

⁴⁸ Vgl. dazu Pfälzisches OLG Zweibrücken, Jahrbuch für italienisches Recht, Band 15/16, S. 411 ff. und S. 423 ff.

werden.⁴⁹ Die Diskussion hierüber hat international gerade erst begonnen, ohne dass sich bislang klare Tendenzen herausgebildet haben.⁵⁰

In der Literatur werden aufgrund der herausragenden Bedeutung von Kulturgütern für die Nationen mit beachtlichen Begründungen die folgenden alternativen Anknüpfungsmerkmale diskutiert:

Anknüpfung an das „Heimatrecht“ des Kulturgutes,⁵¹

Anknüpfung an das Recht des Staates, in dem das Kulturgut abhanden gekommen ist,⁵²

Anknüpfung an das Recht des Staates, in dem das Kulturgut sich vor seinem verbotswidrigen Export befand.⁵³

Am überzeugendsten erscheint die – als unwandelbar ausgestaltete – Anknüpfung an das Recht des Exportstaates, weil sich dadurch die zum Zwecke des wirksamen Eigentumserwerbs gezielt herbeigeführten manipulativen Statutenwechsel wohl am ehesten vermeiden lassen.

3. Beachtung ausländischer Kulturschutznormen

Kollisionsrechtlich gilt der Grundsatz, dass ausländisches öffentliches Recht außerhalb seines nationalen Geltungsbereichs nicht durchgesetzt wird. Allerdings kann es ausnahmsweise zu einer Sonderanknüpfung zwingender öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, wie etwa Ausfuhrverboten, Kartellbestimmungen oder Verbraucherschutzvorschriften kommen.

Art 34 EGBGB, der Art. 7 Abs. 2 des EG-Schuldvertragsübereinkommens vom 19.6.1980 entspricht,⁵⁴ bestimmt, dass die vertraglich nicht abdingbaren Vorschriften des deutschen Rechts, die den Sachverhalt ohne Rücksicht auf das Vertragsstatut *international zwingend*⁵⁵ regeln, unabhängig von dem nach Art. 27 ff. EGBGB anwendbaren Sachrecht anzuwenden sind.

Im Rahmen des internationalen Sachenrechts, das in den Art. 43 ff. EGBGB geregelt ist und die Möglichkeit einer Rechtswahl nicht eröffnet, kommt diese Bestimmung jedoch nicht zur Anwendung.

Bei dieser Ausgangslage sind ausländische öffentlich-rechtliche Kulturgüterschutzbestimmungen von einer Anwendung im Rahmen der inländischen *lex rei sitae* eigentlich ausgenommen.

⁴⁹ Vgl. dazu: Erik Jayme (Fn. 38), S. 100 ff.; Erik Jayme, Kunstwerk und Nation, Zuordnungsprobleme im internationalen Kulturgüterschutz, in: Erik Jayme, Nationales Kunstwerk und Internationales Privatrecht, Heidelberg 1999, S. 54 ff. Müller-Katzenburg (Fn. 1), S. 225 ff.

⁵⁰ Zum Stand der Diskussion: Armbrüster NJW 01, 3582.

⁵¹ Erik Jayme, in: Dolzer/Jayme/ Mußnug (Hrsg.), Rechtsfragen des internationalen Kulturgüterschutzes, 1994, S. 35 S.42.

⁵² Mansel, IPRax, 1988, 268, 271.

⁵³ Armbrüster, NJW 01, 3582.

⁵⁴ Art 7 Abs. 1 des EG-Übereinkommens, der eine weitgehend in das Ermessen des Richters gestellte Anwendung der international zwingenden Vorschriften einer jeden Rechtsordnung, zu der der Sachverhalt eine enge Verbindung aufweist, ermöglicht, wurde *nicht* ins deutsche Kollisionsrecht übernommen. Dazu Erik Jayme, Gutachten zum Kunstrecht, in: Nationales Kunstwerk und Internationales Privatrecht, Heidelberg 1999, S. 222 f.

⁵⁵ Die bloße Unabdingbarkeit nach deutschem Recht genügt dafür nicht; vgl. BGHZ 135, 139.

Die Frage, ob und inwieweit ausländische öffentlich-rechtliche Kulturgüterschutzbestimmungen, insbesondere Exportbestimmungen und die in diesen geregelten Sanktionen mit oft eigentumsrechtlichen Konsequenzen, gleichwohl im Wege einer kollisionsrechtlichen Sonderanknüpfung oder über die Generalklauseln des Sachrechts zur Anwendung gelangen können, wird seit langem diskutiert.⁵⁶ Der BGH hat in seiner viel beachteten Nigeria-Entscheidung einen Weg aufgezeigt, wie ausländische Schutzvorschriften und internationale Standards des Kulturgüterschutzes über die Generalklauseln des BGB Eingang ins inländische Recht finden können.⁵⁷

Durch Normen, auch öffentlich-rechtliche, die die dinglichen Rechtsverhältnisse an Kulturgütern regeln, erfahren Kulturgüter eine sachenrechtliche Prägung. Im Interesse eines effizienten Kulturgüterschutzes erscheint es geboten, diese sachenrechtliche Prägung bei einem Gebietswechsel weiterhin anzuerkennen und nicht an den Staatsgrenzen enden zu lassen, vorausgesetzt, die ausländische Prägungsnorm entspricht international üblichen Standards.

VIII. Sachrecht

1. Herausgabeanspruch

Der Herausgabeanspruch für in Deutschland belegene Kulturgüter richtet sich nach deutschem Recht als der *lex rei sitae*. Maßgebliche Norm ist § 985 BGB, wonach der Eigentümer von dem Besitzer die Herausgabe der Sache verlangen kann

Die Schwierigkeiten des Anspruchstellers liegen meist im Nachweis seiner Eigentümerstellung. Dem Besitzer kommt die Regelung des § 1006 Abs. 1 Satz 1 BGB zugute, wonach zu Gunsten des Besitzers einer beweglichen Sache vermutet wird, dass er auch Eigentümer der Sache sei. Wer also einen Herausgabeanspruch geltend macht, muss darlegen und beweisen, dass er zu irgendeinem Zeitpunkt in der Vergangenheit wirksam Eigentümer des betreffenden Gegenstandes geworden ist und diese Rechtsstellung nicht verloren hat.⁵⁸ Schon der Nachweis des wirksamen Erwerbs des Eigentums durch den Anspruchsteller kann dabei erhebliche Probleme aufwerfen, zumal dann, wenn dieser Erwerb im Ausland stattgefunden hat. So kann es sein, dass sich der Anspruchsteller auf einen gutgläubigen Erwerb von einem Nichtberechtigten oder auf den Erwerb trotz Missachtung ausländischer Eigentumsordnungen⁵⁹ berufen muss. Ist der Nachweis des wirksamen Erwerbs des Eigentums geführt, dann stellt sich als nächstes das Problem eines etwaigen Eigentumsverlustes, etwa wenn bei der Ausfuhr des Gegenstandes aus dem früheren Belegenheitsstaat Exportbestimmungen verletzt worden sind.

2. Gutgläubiger Erwerb

Die Regelung der §§ 932, 935 BGB ist dann zu beachten, wenn in Deutschland ein gestohlenes, verloren gegangenes oder sonst abhanden gekommenes Kulturgut durch einen

⁵⁶ Zur Diskussion: Müller-Katzenburg (Fn. 1), S. 234 ff.; Jayme (Fn. 49), S. 222 f.

⁵⁷ Vgl. Fn. 18.

⁵⁸ Armbrüster, NJW 01, 3583.

⁵⁹ Es geht hier vor allem um gesetzliche Eigentumszuordnungen bei verborgenen, im Boden befindlichen Kulturgütern und um automatisierte Enteignungen für den Fall eines verbotswidrigen Exports.

Nichtberechtigten veräußert wird. § 935 Abs. 1 BGB lässt den gutgläubigen Erwerb von gestohlenen, verloren gegangenen oder sonst wie abhanden gekommenen Sachen nicht zu. Jedoch ist gemäß § 935 Abs. 2 BGB als Ausnahme hierzu ein gutgläubiger Eigentumserwerb auch bei abhanden gekommenen Sachen möglich, wenn der Erwerb im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung stattfindet.⁶⁰

a. „Abhandenkommen“

Bei der Frage, ob ein „Abhandenkommen“ im Sinne des § 935 Abs. 1 BGB anzunehmen ist, sollten, soweit es um die Beurteilung von Ereignissen (Besitzergreifung etc.) geht, die sich im Geltungsbereich einer anderen Rechtsordnung zugetragen haben, auch die Wertungen dieser Rechtsordnung zur Frage des Abhandenkommens berücksichtigt werden. Das ist vor allem bei verborgenen Kulturgütern von Bedeutung, an denen vor Entdeckung und Entwendung kein unmittelbarer Besitz bestand, so dass ein „Abhandenkommen“ im Sinne des § 935 Abs. 1 BGB eigentlich nicht angenommen werden kann und demgemäß ein gutgläubiger Erwerb grundsätzlich möglich ist. Eine Sache gilt im Sinne des § 935 Abs. 1 BGB nach traditioneller Rechtsauffassung dann als „abhanden gekommen“, wenn „*der unmittelbare Besitzer ohne seinen Willen oder ohne sein Zutun den Besitz verloren hat*“.⁶¹ Ausländische Gesetze, die (verborgene) Kulturgüter zum Eigentum des Staates erklären ohne dass der Staat daran unmittelbaren Besitz hat, gehen im Interesse des Kulturgüterschutzes von einer anderen Eigentumsvorstellung aus, deren Berücksichtigung im Rahmen des § 935 Abs. 1 BGB geboten erscheint.⁶²

Art. 3 Abs. 2 der UNIDROIT – Konvention von 1995 sieht vor, dass illegal ausgegrabene Kulturgüter als „gestohlen“ zu betrachten und wie solche zu behandeln sind.

b. Anforderungen an die Gutgläubigkeit

Bei der Frage der Gutgläubigkeit geht es darum, die Anforderungen fest zu legen, unter denen vom guten Glauben des Erwerbers an das Eigentum des Veräußerers ausgegangen werden kann. Nach der Definition des § 932 Abs. 2 BGB ist der Erwerber „*nicht in gutem Glauben, wenn ihm nicht bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört*“. Auf den guten Glauben an die Verfügungsberechtigung des Veräußerers kommt es demnach nicht an.

Um illegale Geschäfte mit Kulturgütern einzudämmen, erscheint es geboten, an die Gutgläubigkeit des Erwerbers strenge Anforderungen zu stellen. Dem Erwerber, zumal einem Händler, einem Museum oder einem privaten Kunstsammler mit erhöhtem Sachverstand, sind im Interesse eines effizienten Kulturgüterschutzes verschärfte Erkundigungsobliegenheiten aufzuerlegen, die sich auf die Herkunft des erworbenen Gegenstandes ebenso beziehen, wie auf die Person des Veräußerers und dessen Verfügungsberechtigung. Bestehen Zweifel oder müssen sich solche für einen redlichen Erwerber aufdrängen, dann ist die Einholung weiter reichender Erkundigungen bei zu Auskünften bereiten Stellen

⁶⁰ Vgl. dazu BGH v. 5.10.1989, NJW 1990, 899 ff.

⁶¹ RG v. 21.1.1921, RGZ 101, 224 ff., 225.

⁶² In diesem Sinne: Müller-Katzenburg (Fn. 1), S. 305, die für eine „tatbestandliche Berücksichtigung ausländischer Rechtsvorstellungen“ in der Weise plädiert, dass die „inländische Sachnorm an die Besonderheiten des Auslandssachverhalts angepasst wird“.

(Institute, Register,⁶³ in- und ausländische Behörden, Interpol etc.) zu fordern. Das entspricht nicht nur den freiwilligen Verhaltenskodices der Museen und Kunsthändlerverbände, die Erkundigungs- und Untersuchungspflichten enthalten, sondern vor allem dem Geist der internationalen Übereinkommen und der nationalen Gesetze zum Schutz von Kulturgütern.

Auch beim Erwerb durch Ersitzung sind im Rahmen des § 937 Abs. 2 BGB die beschriebenen Anforderungen an die Gutgläubigkeit zu stellen.

Besonders interessant erscheinen die Fälle, in denen deutsche Gerichte die Gutgläubigkeit des Erwerbers unter der Geltung einer ausländischen Rechtsordnung zu prüfen haben, die, wie etwa die italienische, den gutgläubigen Erwerb an gestohlenen Sachen zulässt.⁶⁴ Hier stellt sich die Frage, ob und inwieweit der inländische Richter bei der Anwendung ausländischen Rechts in Ermangelung von im konkreten Fall existierenden verwertbaren Gerichtsurteilen und Literaturaussagen die *lex causae* etwa in der Frage der Anforderungen an die Gutgläubigkeit weiter entwickeln kann.

3. Ersitzung, Verjährung und Verwirkung

Ersitzung, Verjährung und Verwirkung fallen in den Anwendungsbereich der *lex rei sitae*, richten sich also nach dem Statut der Belegenheit des Kulturgutes und zwar unabhängig davon, ob der Besitzer vom Eigentümer im Belegenheitsstaat oder in einem anderen Staat auf Herausgabe verklagt wird.

Zivilrechtliche Herausgabeansprüche aus Eigentum und anderen dinglichen Rechten verjähren gemäß § 197 Abs. 1 Ziffer 1 BGB in 30 Jahren.⁶⁵ Von der Regelung erfasst wird insbesondere der Anspruch aus § 985 BGB. Die Verjährung beginnt gemäß § 200 BGB mit der Entstehung des Anspruchs. Entstanden ist der Anspruch, sobald er im Wege der Klage geltend gemacht werden kann.⁶⁶ Das ist beim Anspruch auf Herausgabe einer abhanden gekommenen Sache der Zeitpunkt des Abhandenkommens. Gelingt es also einem Dieb, die Sache mehr als 30 Jahre vom Eigentümer fern zu halten, dann kann dieser seinen Herausgabeanspruch nicht mehr geltend machen. Von großer Bedeutung für die Verjährung des dinglichen Herausgabeanspruchs kann die Regelung des § 198 BGB⁶⁷ sein. Danach kommt die während des Besitzes des Rechtsvorgängers verstrichene Verjährungszeit dem Rechtsnachfolger zugute, wenn die Sache durch Rechtsnachfolge in den Besitz eines Dritten gelangt. § 198 BGB betrifft nur den abgeleiteten Besitzerwerb.⁶⁸ Hat sich der neue

⁶³ Z.B. das „Art Loss Register“, das 1991 von Versicherungsunternehmen, Händlerverbänden, Auktionshäusern und der International Foundation for Art Research begründet wurde; siehe <http://www.artloss.com>.

⁶⁴ Vgl. dazu Pfälzisches OLG Zweibrücken, Jahrbuch für italienisches Recht, Band 15/16, S. 411 ff. und S. 423 ff. Art. 1153 des italienischen Codice civile ist im internationalen Vergleich sehr weitgehend, weil er den gutgläubigen Erwerb an gestohlenen Gegenständen uneingeschränkt zulässt. Dass unredliche oder kriminelle Händlerkreise sich dieses rechtlichen „Vorteils“ zu bedienen versuchen („Italian Connection“), liegt auf der Hand, weshalb bei der Prüfung von Erwerbsvorgängen in Italien besondere Sensibilität geboten ist.

⁶⁵ Für eine Unverjährbarkeit der Vindikation *de lege ferenda* plädiert *Armbrüster*, NJW 2001, S. 3581, 3586 f.

⁶⁶ BGHZ 79, 178.

⁶⁷ § 198 BGB entspricht dem früheren § 221 BGB.

⁶⁸ *Finkenauer*, JZ 2000, 241.

Besitzer die Sache ohne den Willen des früheren Besitzers verschafft, dann ist § 198 BGB nicht anwendbar. Eine Anrechnung findet nicht statt.

Der Rückgabeanspruch auf Kulturgut gemäß § 2 Kulturgüterrückgabegesetz verjährt gemäß § 10 Abs. 1 Kulturgüterrückgabegesetz in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in dem dessen Behörden von dem Ort der Belegenheit und der Person des Rückgabeschuldners Kenntnis erlangen. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Unterbrechung und Hemmung der Verjährung sind entsprechend anzuwenden. Der Rückgabeanspruch erlischt jedoch spätestens 30 Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem das Kulturgut unrechtmäßig aus dem ersuchenden Mitgliedstaat ausgeführt worden ist. Bei Kulturgut, das Teil einer öffentlichen Sammlung oder kirchlichen Einrichtung des ersuchenden Mitgliedstaats im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b ist, erlischt der Rückgabeanspruch gemäß § 10 Abs. 2 nach 75 Jahren.

Die Verjährungsfrist von 30 Jahren des § 197 Abs. 1 Ziffer 1 BGB konkurriert mit der wesentlich kürzeren Ersitzungsfrist von 10 Jahren des § 937 Abs. 1 BGB. Die Ersitzung setzt einen zehnjährigen ununterbrochenen gutgläubigen Eigenbesitz (§ 872 BGB) voraus.

Das aus § 242 BGB entwickelte Rechtsinstitut der Verwirkung spielt im deutschen Recht im Zusammenhang mit der Herausgabe von Kulturgütern keine praktische Rolle. Die von der Rechtsprechung entwickelten Voraussetzungen liegen hier insbesondere wegen der langen Verjährungsfrist des § 197 Abs. 1 Ziffer 1 BGB und der im Regelfall ausschließenden Schutzbedürftigkeit des Besitzers zumeist nicht vor. Allerdings erscheinen durchaus Fälle denkbar, in denen sich der gutgläubige Erwerber von Kulturgut, der größte Anstrengungen zur Klärung der Herkunft und der Eigentumslage unternommen hat, gegenüber dem lange zuwartenden Eigentümer, der nichts zur Offenlegung und Publizierung des Abhandenkommens seines Eigentums beigetragen hat, ausnahmsweise auf den Einwand der Verwirkung berufen kann.

IX. Fazit

Trotz aller Bemühungen auf nationaler und internationaler Ebene ist der Kulturgüterschutz noch weit davon entfernt, dem gigantischen Ausmaß illegaler Transaktionen Einhalt zu gebieten. Die Vielzahl internationaler Übereinkommen und nationaler Gesetze beläßt geschickt agierenden Museen, Händlern und Privatsammlern weiterhin einen breiten Spielraum, illegal in den Verkehr gebrachte Kulturgüter zu „legalisieren“ und dem Zugriff der eigentlich Berechtigten zu entziehen. Im Bemühen um einen effizienten Kulturgüterschutz sind Methoden nicht nur der Rechtsetzung, sondern auch und vor allem der Rechtsanwendung zu finden, die es erlauben, den illegalen Handel mit Kulturgütern einzudämmen. Dazu gehören auf kollisionsrechtlicher Ebene vor allem Sonderanknüpfungen und die Anwendung ausländischer öffentlich-rechtlicher Normen sowie auf materiell-rechtlicher Ebene die Verschärfung der Anforderungen an die Gutgläubigkeit beim rechtsgeschäftlichen Erwerb abhanden gekommener Kulturgüter.